



Reisegewerbe

Allgemeine Informationen

Ein Reisegewerbe betreibt der Gewerbetreibende, der bestimmte Leistungen ohne vorherige Bestellung außerhalb seiner Niederlassung, oder ohne eine solche zu haben, anbietet (z.B. Händler auf Märkten, Schausteller, Betreiber von mobilen Imbisswagen). Handelsvertreter sind hingegen keine Reisegewerbetreibende.

Im Gegensatz zum stehenden Gewerbe ist im Reisegewerbe stets eine Erlaubnis, eine sogenannte Reisegewerbekarte, erforderlich. Die Reisegewerbekarte kann befristet oder unbefristet beantragt und erteilt sowie auf bestimmte Waren beschränkt werden.

Zuständige Stelle

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbe- u. Gaststättenbehörde,
2. Obergeschoss, Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart
Tel.: 0711/216-98904 (Auskunft)
E-Mail: gewerbe.gaststaettenrecht@stuttgart.de

Sprechzeiten:

Montag – Mittwoch und Freitag
Donnerstag

08:30 Uhr bis 13:00 Uhr
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Voraussetzungen

Die Reisegewerbekarte ist nach § 57 Gewerbeordnung zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie innerhalb der letzten Jahre vor Stellung des Antrags strafrechtlich verurteilt worden sind, und zwar wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Untreue o.a. Delikten.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Reisegewerbekarte **persönlich** beantragen.

Die Reisegewerbekarte muss vor Betriebsbeginn erteilt werden, eine rechtzeitige Antragstellung (mindestens 4 Wochen vor Betriebsbeginn) sowie eine rasche Vorlage der notwendigen Unterlagen und die zügige Beantragung des Führungszeugnisses und der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister liegen in Ihrem eigenen Interesse.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular (ausgefüllt und unterschrieben)

Einzelgewerbetreibender	juristische Person (z.B. GmbH, AG)
<p><input type="checkbox"/> gültiger Personalausweis bzw. Nationalpass</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Führungszeugnis*</p> <p><input type="checkbox"/> Gewerbezentralregisterauszug*</p> <p>können Sie bei der persönlichen Antragstellung online beantragen.</p>	<p><input type="checkbox"/> gültiger Personalausweis bzw. Nationalpass von jedem Geschäftsführer</p> <p><input type="checkbox"/> Gesellschaftsvertrag/ Satzung (Kopie)</p> <p><input type="checkbox"/> Handelsregisterauszug (Kopie)</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Führungszeugnis – vorzulegen von jedem Geschäftsführer*</p> <p><input type="checkbox"/> Gewerbezentralregisterauszug – vorzulegen von jedem Geschäftsführer sowie der Gesellschaft*</p> <p>können Sie bei der persönlichen Antragstellung online beantragen.</p>

Wenn Sie in Stuttgart mit Wohnsitz (beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro) gemeldet sind, können Sie das Führungszeugnis und den Auszug aus dem Gewerbezentralregister bei der persönlichen Antragstellung bei der Gewerbe- und Gaststättenbehörde unmittelbar online beantragen.

* Das **Führungszeugnis** (Belegart OG) und die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (Belegart 9) können Sie ansonsten beim Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt) Ihres Wohnsitzes beantragen. Die Beantragung muss persönlich erfolgen. Schriftliche Anträge oder Anträge per Fax, E-Mail, Telefon sind nicht möglich. Für die Beantragung benötigen Sie Ihren Ausweis oder Pass. Wenn für eine juristische Person oder Personenvereinigung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragt werden soll, legen Sie bitte noch einen aktuellen Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregisterauszug sowie eine Vertretungsbefugnis für die juristische Person/ Vereinigung vor. Als Verwendungszweck geben Sie bitte beim Bürgerbüro „**Erteilung Reisegewerbekarte**“ an. Die Unterlagen sind zu senden an: Landeshauptstadt Stuttgart, Gewerbe- und Gaststättenrecht 32-22, Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart.

- wenn Sie mit Lebensmitteln handeln: zusätzlich Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 43 Infektionsschutzgesetz)
- wenn Sie als Schausteller eine Reisegewerbekarte beantragen: Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung

Sonstiges

Die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten sind auch für das Reisegewerbe bindend.

Während der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit muss die Reisegewerbekarte oder die beglaubigte Kopie stets mit sich geführt werden.

Im Reisegewerbe sind (unter anderem) folgende Tätigkeiten verboten:

- Feilbieten und der Ankauf von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallo) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallaufgaben; zugelassen sind jedoch Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 € und Waren mit Silberaufgaben,
- Feilbieten und der Ankauf von Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen,
- Feilbieten von alkoholischen Getränken. Angeboten werden darf Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen; Schaumwein bzw. Sekt fällt nicht unter den Begriff "Wein".

Gebühren / Kosten

Die einmalige Erlaubnisgebühr beträgt zwischen 115 € und 500 € (§ 2 Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart i.V.m. Ziffer 17.17 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung).

Rechtsgrundlage

§ 55 Gewerbeordnung